

VI. Hauptstück
Habilitationsverfahren
Habilitationsrichtlinien

§ 38.

(1) Der Senat hat generelle Richtlinien zum Ablauf von Habilitationsverfahren zu erlassen. Darin sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Wissenschaftliche Anforderungen für die Habilitation unter Bedachtnahme auf fachspezifische Besonderheiten;

2. Öffentlicher Habilitationsvortrag des*der Habilitationswerber*in vor der Habilitationskommission und dem wissenschaftlichen Universitätspersonal des betroffenen Departments sowie verwandter Departments vor Erteilung der Lehrbefugnis (Habilitationskolloquium).

(2) Die Bestimmungen nach Abs. 1 Z 1 sind auf Grundlage von Vorschlägen der Department-Konferenzen oder von Konventen zu erlassen.

Gutachter*innen

§ 39.

(1) Die Bestellung der Gutachter*innen erfolgt durch die Universitätsprofessor*innen des Senats auf Vorschlag der Universitätsprofessor*innen des aufgrund der beantragten Lehrbefugnis zuständigen Departments oder der zuständigen Departments oder des zuständigen Konvents.

(2) Bei der Auswahl der Gutachter*innen ist ein persönliches Naheverhältnis zwischen diesen und dem*der Habilitationswerber*in zu vermeiden.

Habilitationskommission

§ 40.

Die Habilitationskommission besteht aus fünf Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen, zwei Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG und zwei Vertreter*innen der Studierenden.

Erteilung und Erlöschen der Lehrbefugnis

§ 40a

(1) Die Erteilung der Lehrbefugnis erfolgt durch das Rektorat.

(2) Die Lehrbefugnis (venia docendi) erlischt durch

1. schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektorat;

2. Aberkennung wegen einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die iS des § 27 Abs. 1 StGB, BGBl Nr 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung, bei einem*einer Be-amt*in den Verlust des Amtes nach sich zieht. Die Aberkennung erfolgt durch Bescheid des Rektorats.

(3) Das Erlöschen der Lehrbefugnis ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

Satzung Fassung 20.11.2024